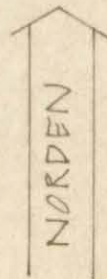


# BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE FARCHANT FÜR DAS GEBIET „AM RIED“ FLURSTÜCKE NR. 927, 928 u. 928/3 sowie hinsichtlich Straßenverbreiterung Flurstücke 927/2, 927/3, 928/2 und 928/4

MASSSTAB 1:1000



## ZEICHENERKLÄRUNG: A.) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSEN- u. GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZEN
- GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE
- PRIVATE WEGFLÄCHE
- ZWINGEND ERDGESCHOSS u. 1 VOLLGESCHOSS MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG.
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- BREITE DER STRASSEN
- ABSTANDSMASSE DER BAUGRENZEN
- LANDWIRTSCHAFTLICHE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

## B.) FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSNUMMIERN
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- ANGRENZENDES GEBIET FÜR DAS BAULINIEN RECHTSKRÄFTIG FESTGESETZT SIND.

## WEITERE FESTSETZUNGEN:

- 1.) DAS BAULAND IST ALS REINES WOHNGEbiet FESTGESETZT. ZULÄSSIG SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN. (§3 BAUNVO)
- 2.) DIE BAUGRUNDSTÜCKE MÜSSEN 900qm MINDESTGRÖSSE AUFWEISEN. FÜR DIE NÖRDLICHE PARZELLE DER FLST.N. 927 NERDEN AUSNAHMSWEISE 800qm ZUGELASSEN, DESGL. 715 qm FÜR DAS BESTEHENDE FLST. 928/3.
- 3.) GEBÄUDEFORM: RECHTECKIGER BALKORPER MIT EINEM SEITENVERHÄLTNIß GIEBELSEITE ZUR TRAFSEITE VON MINDESTENS 4:5 FIRST PARALLEL ZUR TRAFSEITE
- 4.) GEBÄUDEHÖHE: MAXIMALE HÖHE 6.00 m GEMESSEN VON FAß- BODENOBERRANTE ERDGESCHOß BIS OBERKANTE FAßSPRITZE
- 5.) HÖHENLAGE: FAßBODENOBERRANTE ERDGESCHOß ÜBER DEM GELÄNDE BZW. DER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE STRASSENHÖHE 75 cm = 2 STUFEN.
- 6.) DACHNEIGUNG: 22 - 24°
- 7.) DACHDECKUNG: DUNKEL ENOBIERTE PFANNEN.
- 8.) EINFRIEDUNG: HÖHE NICHT ÜBER 1.10 m; SENKRECHTE ODER GEFÜHRTE HÄNDEL VOR HOLZ- ODER BETONPFÖSTEN.
- 9.) DIE GARAGEN DER BEIDEN SÜDLICHEN PARZELLEN SIND AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUSAMMENZUBAUEN. SIE SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN.
- 10.) HÖCHSTZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHl GEMÄß §17 BAUNVO FÜR GRUNDSTÜCKE 0,15; HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOßFLÄCHENZAHl 0,30

PLANFERTIGER:  
GARMISCH PARTENKIRCHEN, DEN 6.8.64; REVIDIERT AM 1.2.66  
TECHNISCHES BAUREFERAT DES LANDRATS -  
AMTES GARMISCH-PARTENKIRCHEN.

DIE GEMEINDE FARCHANT ERLÄSST AUF GRUND DER §§ 9 u. 10. DES B.BAU.G. SOWIE DES ART. 107 BAYBO., ART. 23 G.O. UND DER BAUNVO. FOLGENDEN VON DER REGIERUNG VON OBERBAYERN MIT RE. VOM 18.1.67. GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG. 15500264

FARCHANT, DEN 20. Mai 1966

Gemeinde Farchant  
*Wühl*  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 12 B.BAU.G. DAS IST AM 27. Januar 1967 RECHTSVERBÄNDLICH.

FARCHANT, DEN 27. Januar 1967

Gemeinde Farchant  
*Wühl*  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SAMT BEGRÜNDUNG IST IM RATHAUS VOM 6.2.67 BIS 6.3.67 AUFGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT u. ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÄUßLICH BEKANNTGEMACHT.

FARCHANT, DEN 23. März 1967

Gemeinde Farchant  
*Wühl*  
BÜRGERMEISTER

Aufstellung - Änderung  
Ergänzung - Aufhebung  
genehmigt mit RE vom 18. Jan. 1967  
Nr. J 28-1087-15500 2641  
Regierung von Oberbayern  
*Becker*  
(Becker)  
Regierungsabteilung

